

Beschluss

betreffend

Empfehlung zum Erlass einer „Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Dermbach für den Wohnmobilstellplatz ‚Zur Adolfsruh‘ am Freibad Stadtlengsfeld“.

Sachverhalt:

Neben dem Freibad „Zur Adolfsruh“ in Stadtlengsfeld befindet sich ein öffentlicher Campingplatz, der regelmäßig und wiederholt frequentiert wird und ein wichtiger touristischer Anker vom Naherholungsgebiet Stadtlengsfeld ist. Gegen Entgelt wird weitere Infrastruktur wie Strom, Wasser, Abwasser zur Verfügung gestellt. Der Stellplatz selbst ist aktuell kostenfrei.

Der Ortsteilrat regt mit Hinweis auf die geringen der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel an, zumindest während der Freibadsaison die Nutzung des Campingplatzes im überschaubaren Rahmen kostenpflichtig zu machen. Vorgeschlagen wird eine Nutzungspauschale von 5,00 Euro pro Tag. Die eingenommenen Gelder sollen zweckgebunden zunächst für die Campinganlage und dann für das Freibad verwendet werden.

In der Ortsteilratssitzung vom 03.06.2025 hat sich der Ortsteilrat bereits mit dem Campingplatz und der Einführung einer Tagespauschale befasst. Mit dem heutigen Beschluss soll die vom Bürgermeister der Gemeinde Dermbach geforderte rechtliche Grundlage geschaffen werden Gebühren einzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld beschließt,

dem Gemeinderat der Gemeinde Dermbach zu empfehlen, die beigefügte „Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Dermbach für den Wohnmobilstellplatz ‚Zur Adolfsruh‘ am Freibad Stadtlengsfeld“ zu erlassen.

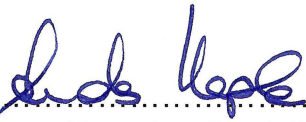
Feststellungen:

Nach § 38 ThürKO waren keine Ortsteilratsmitglieder von den Beratungen und der Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde ...		Abstimmungsverhalten:	
im Wortlaut des Beschlussvorschlages gefasst.	✓	Anzahl Ortsteilräte:	7
mit <u>eingearbeiteten</u> Änderungen beschlossen.		Stimmberechtigt anwesend:	7
zurückgestellt.		Ja-Stimmen:	7
Beschlussnummer:	STL-OTR-25102002	Nein-Stimmen:	0
Beschlussdatum:	20.10.2025	Enthaltungen:	0

Ausgefertigt:

Stadtlengsfeld, den 20.10.2025


.....
Andreas Kuropka, Ortsteilbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Dermbach für den Wohnmobilstellplatz „Zur Adolfsruh“ am Freibad Stadtlengsfeld in Dermbach

Auf Grund der §§ 14 und 18 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. Seiten 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Wohnmobilstellplatz „Zur Adolfsruh“ an der Landesstraße L1022 neben dem Freibad Stadtlengsfeld (Eisenacher Straße 32, Stadtlengsfeld OT Dermbach) mit acht Stellflächen.

Eigentümer und Betreiber ist die Gemeinde Dermbach, dienstansässig Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach. Es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die in § 1 dieser Ordnung genannte Nutzungsfläche wird zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen.

Durch das Befahren des Wohnmobilstellplatzes und Abstellen des Wohnmobils erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an. Die maximale Stellplatzanzahl darf nicht überschritten werden. Den Weisungen der Mitarbeiter und Amtsträger der Gemeinde Dermbach ist Folge zu leisten, sie üben das Hausrecht aus.

§ 3 Nutzungsbedingungen

1. Der Wohnmobilstellplatz verfügt über insgesamt acht Stellplätze, die nach dem Prinzip "first come, first served" genutzt werden können.
2. Eine Reservierung der Stellplätze ist nicht möglich.
3. Der ausgewiesene Stellplatz darf nur zu touristischen Zwecken genutzt werden
4. Der Stellplatz darf nur von selbstfahrenden Wohnmobilen und Wohnwagen/Wohnanhänger (mit WC oder Schmutzwassertank) genutzt werden.
Motorräder, Reisebussen, (Vor)Zelte oder ähnliche Unterkünfte sind nicht gestattet.
5. Es gelten die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme und der Sauberkeit.
Die Stellplätze sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht als Wohnmobil dienen, ist auf den vorgesehenen Stellplätzen untersagt.
7. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
8. Offenes Feuer und das Aufstellen von Grills ist auf dem gesamten Stellplatzgelände verboten.
9. Haustiere sind erlaubt, müssen jedoch stets an der Leine geführt werden und dürfen die anderen Nutzer nicht belästigen.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Aus organisatorischen Gründen kann keine Reservierung von Stellplätzen vorgenommen werden. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet.

§ 5 Entgelt

1. Die Nutzung des Stellplatzes kostet 5,00 € pro Tag und Stellplatz.
Die Gebühr fällt mit Befahren des Stellplatzes und unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Nutzung für jeden Kalendertag an. Zu Nutzungsbeginn ist die Gebühr in bar mittels vorgesehenen Umschlags in den Tresor vor Ort einzuwerfen.
2. Für die Nutzung von Strom und Wasser werden folgende Gebühren erhoben:
 - Strom: 0,50 € pro 0,5 kWh
 - Wasser: 1,00 € pro ca. 90 LiterDie Gebühren für Strom und Wasser sind vor Ort über die entsprechenden Automaten an den Stromsäulen und der Wasserzapfstelle durch Münzeinwurf zu entrichten.
3. Die Nutzung der Ver- und Entsorgungsstation ist für Stellplatznutzer kostenfrei und nur an der vorhergesehenen Stelle erlaubt. Das Grauwasser ist in der Abwasserrinne zu entsorgen. Das Schwarzwasser (Chemietoilette) ist in der Entsorgungssäule zu entleeren.

§ 6 Ordnung

1. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln.
2. Es ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten. Insbesondere die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist einzuhalten. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
3. Für die Entsorgung von Grau- und Schwarzwasser stehen die in § 5 genannten Einrichtungen zur Verfügung. Es darf keine Entleerung auf dem Platz erfolgen.
4. Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist unverzüglich zu entfernen.
5. Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobiles die Haftung zu übernehmen.
6. Der Stellplatzbenutzer stellt den Grundstückseigentümer bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen
7. Ein Winterdienst erfolgt nicht.

§ 7 Verbote

Nicht erlaubt ist auf den Wohnmobilstellplätzen insbesondere:

1. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
2. das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke
3. das Abstellen von Autos, Wohnwagen, Wohnanhängern, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern auf den Wohnmobilstellplätzen
4. das Zelten
5. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle und das Abbrennen von Lagerfeuern

6. das Freihalten von Stellplätzen (Reservierung)
7. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation
8. das Benutzen von Aggregaten
9. das Entsorgen von Hausmüll auf dem Wohnmobilstellplatz und das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung
10. das Lagern von freistehenden Gasflaschen am Wohnmobil.

§ 8 Durchsetzung der Ordnung

1. Die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird durch beauftragte Personen der Gemeinde Dermbach überwacht. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
2. Die Gemeinde Dermbach behält sich vor, bei schweren oder wiederholten Verstößen einen Platzverweis bzw. ein dauerhaftes Nutzungsverbot für den Stellplatz auszusprechen. Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt werden.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Platz ist unbewacht. Die Gemeinde Dermbach übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die während der Nutzung des Stellplatzes entstehen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- oder Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Der Nutzer haftet der Gemeinde Dermbach gegenüber für sämtliche durch ihn verursachte Schäden an der Platzeinrichtung. Es wird empfohlen, dass die Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen, die auch Schäden auf Stellplätzen abdeckt.
2. Im Bedarfsfalle kann das Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder vollständig seitens der Gemeinde Dermbach zur anderweitigen Nutzung belegt werden. Dies wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
3. Ein Anspruch auf einen Stellplatz ist nicht gegeben.
4. Frischwasserentnahme ist in den Wintermonaten nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Dermbach, den ...

Thomas Hugk
Bürgermeister